

23. Mai 2001

Schulgeldverordnung (SGV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

Gestützt auf Artikel 16 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983 [BSG 432.11], Artikel 58 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) [BSG 432.210], die Artikel 12, 30 Absatz 3 und 4, 30a und 34 Absatz 1 Buchstabe *n* des Gesetzes vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG) [BSG 433.11], den Artikel 10b des Diplommittelschulgesetzes vom 17. Februar 1986 [BSG 433.51], auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln das Verfahren für den Schulbesuch von

- a* bernischen Schülerinnen und Schülern, die ausserhalb des Kantons einen öffentlichen Kindergarten, eine öffentliche Schule innerhalb der Schulpflicht, eine öffentliche Maturitätsschule oder öffentliche Fachmittelschule mit Fachmaturität [Fassung vom 23. 6. 2004] besuchen sowie
- b* ausserkantonalen und ausländischen Schülerinnen und Schülern, die im Kanton einen öffentlichen Kindergarten, eine öffentliche Schule innerhalb der Schulpflicht, eine kantonale Maturitätsschule oder kantonale Fachmittelschule mit Fachmaturität [Fassung vom 23. 6. 2004] besuchen.

² Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.

³ Von nachfolgenden Bestimmungen ausgenommen sind ausserkantonale und ausländische Schülerinnen und Schüler, welche im Rahmen eines Austauschs für höchstens zwölf Monate eine öffentliche Schule innerhalb der Schulpflicht oder eine kantonale Maturitätsschule oder kantonale Fachmittelschule mit Fachmaturität [Fassung vom 23. 6. 2004] besuchen.

Art. 2

Begriffe

¹ Als bernische Schülerin oder bernischer Schüler gilt,

- a* wer einen Kindergarten oder eine Volksschule ausserhalb des Kantons besucht und sich im Sinne von Artikel 7 VSG [BSG 432.210] im Kanton aufhält,
- b* wer eine Maturitätsschule oder eine Fachmittelschule mit Fachmaturität [Fassung vom 23. 6. 2004] ausserhalb des Kantons besucht und den stipendienrechtlichen Wohnsitz gemäss Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 1987 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG [BSG 438.31]) im Kanton hat.

² Als ausserkantonale bzw. ausländische Schülerin oder ausserkantonaler bzw. ausländischer Schüler gilt,

- a* wer einen Kindergarten oder eine Volksschule im Kanton besucht und sich im Sinne von Artikel 7 VSG nicht im Kanton aufhält,
- b* wer eine Maturitätsschule oder eine Fachmittelschule mit Fachmaturität [Fassung vom 23. 6. 2004] im Kanton besucht und den stipendienrechtlichen Wohnsitz gemäss Artikel 8 StipG ausserhalb des Kantons hat.

Art. 3

Höhe der Schulgebühr

¹ Die Höhe der Schulgebühr richtet sich nach den Ansätzen des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (RSA). Vorbehalten bleiben weitere interkantonale Abkommen.

² In Härtefällen können die Schulgebühren für den Schulbesuch im Kanton auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden *[Absatz 2 Fassung vom 27. 11. 2002]*

- a vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung für den Bereich Kindergarten und Volksschule,
- b vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt für den Bereich der Maturitätsschulen und Fachmittelschulen mit Fachmaturität *[Fassung vom 23. 6. 2004]*.

2. Ausserkantonaler Schulbesuch

Art. 4

Gesuch

¹ Wer gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a auf Kosten des Kantons eine ausserkantonale Schule besuchen will, muss spätestens 60 Tage vor Beginn des ausserkantonalen Schulbesuchs ein begründetes Gesuch einreichen *[Absatz 1 Fassung vom 27. 11. 2002]*

- a beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung für den Bereich Kindergarten und Volksschule oder
- b beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt für den Bereich der Maturitätsschulen und Fachmittelschule mit Fachmaturität *[Fassung vom 23. 6. 2004]*.

² Dem Gesuch sind beizulegen

- a eine Aufnahmebestätigung der ausserkantonalen Schule mit Angaben über die Höhe der jährlichen Schulgebühr und
- b eine Stellungnahme der Aufenthalts- bzw. Wohnsitzgemeinde zum Kindergarten- oder Volksschulbesuch ausserhalb des Kantons oder
- c eine Wohnsitzbestätigung der Wohnsitzgemeinde beim Besuch einer Maturitätsschule oder einer Fachmittelschule mit Fachmaturität *[Fassung vom 23. 6. 2004]* ausserhalb des Kantons.

Art. 5 *[Fassung vom 27. 11. 2002]*

Bewilligung

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung erteilt die Bewilligung für den ausserkantonalen Kindergarten- oder Volksschulbesuch, das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Bewilligung für den ausserkantonalen Maturitätsschul- oder Fachmittelschulbesuch mit Fachmaturität *[Fassung vom 23. 6. 2004]*, wenn der ausserkantonale Schulort mit öffentlichen Verkehrsmitteln wesentlich besser erreichbar ist als der Schulort im Kanton oder wenn andere wichtige Gründe den ausserkantonalen Schulbesuch erfordern.

Art. 6 *[Fassung vom 27. 11. 2002]*

Bezahlung des Schulgeldbeitrages

Dem Träger der ausserkantonalen Schule wird der Schulgeldbeitrag für den Schulbesuch entrichtet

- a vom Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion für den Bereich Kindergarten und Volksschule,
- b vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt für den Bereich der Maturitätsschulen und Fachmittelschulen mit Fachmaturität *[Fassung vom 23. 6. 2004]*.

Art. 7

Beteiligung der zuständigen Gemeinde

Wenn der Kanton für eine bernische Schülerin oder einen bernischen Schüler für den Besuch eines öffentlichen Kindergartens oder einer öffentlichen Volksschule ausserhalb des Kantons einen Schulgeldbeitrag von mehr als 4 000 Franken zu entrichten hat, belastet er der Aufenthalts- bzw. Wohnsitzgemeinde die folgenden Anteile: *[Einleitungssatz Fassung vom 27. 11. 2002]*

- a einen Betriebskostenanteil von 30 Prozent des bezahlten Schulgeldbeitrages,
- b einen Besoldungskostenanteil entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen über den Lastenausgleich Lehrergehälter. *[Fassung vom 27. 11. 2002]*

3. Schulbesuch im Kanton Bern

Art. 8

Gesuch

¹ Wer gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *b* eine Schule im Kanton besuchen will, muss spätestens 60 Tage vor Beginn des Schulbesuchs ein begründetes Gesuch einreichen [*Absatz 1 Fassung vom 27. 11. 2002*]

- a* beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung für den Bereich Kindergarten und Volksschule oder
- b* beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt für den Bereich der Maturitätsschulen und Fachmittelschule mit Fachmaturität [*Fassung vom 23. 6. 2004*].

² Dem Gesuch ist eine Kostengutsprache des abgebenden Kantons oder eine Bestätigung der entsprechenden Kostenübernahme für die ganze Ausbildungsdauer sowie eine Stellungnahme der Schulgemeinde für den Bereich Kindergarten und Volksschule beizulegen.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.

Art. 9 [*Fassung vom 27. 11. 2002*]

Bewilligung

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung für den Bereich Kindergarten und Volksschule oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt für den Bereich Maturitätsschulen und Fachmittelschulen mit Fachmaturität [*Fassung vom 23. 6. 2004*] bewilligt den Schulbesuch im Kanton, wenn die Platzverhältnisse es zulassen und wenn zum Zeitpunkt des Aufnahmeentscheids die Übernahme der Schulgebühr bis zum Abschluss der Ausbildung sichergestellt ist.

Art. 10

Rechnungstellung

¹ Die jährliche Rechnungsstellung der Schulgeldbeiträge an die Wohnsitzkantone bzw. der Schulgebühren an die ausserkantonalen oder ausländischen Schülerinnen und Schüler bzw. an deren gesetzliche Vertretung obliegt [*Absatz 1 Fassung vom 27. 11. 2002*]

- a* für den Bereich Kindergarten und Volksschule dem Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion,
- b* für den Bereich der Maturitätsschulen und Fachmittelschulen mit Fachmaturität [*Fassung vom 23. 6. 2004*] der aufnehmenden Schule.

² Stichtage für die Ermittlung der ausserkantonalen und ausländischen Schülerinnen und Schüler und die Rechnungstellung der Schulgeldbeiträge bzw. der Schulgebühren sind der 15. November für die Hälfte des Betrages und der 15. Mai für den ganzen Betrag.

³ Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Art. 11 [*Fassung vom 27. 11. 2002*]

Rückerstattung im Bereich Kindergarten und Volksschule

Das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion erstattet der Sitzgemeinde der aufnehmenden Schule nach Erhalt des Schulgeldbeitrags einen Betriebskostenanteil von 30 Prozent des eingenommenen Schulgeldbeitrags zurück. Der Besoldungskostenanteil wird im Rahmen des Lastenausgleichs Lehrergehälter in der entsprechenden Schulstufe als Ertrag zu Gunsten der Sitzgemeinde der aufnehmenden Schule berücksichtigt.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12

Beendigung der Ausbildung an einem Lehrerinnen- und Lehrerseminar

Für die ausserkantonalen und ausländischen Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung an einem kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerseminar des Kantons beenden, gelten bis zum Abschluss der Ausbildung die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Juli 1989 über den Besuch von öffentlichen Kindergärten, Primar- und Mittelschulen durch bernische Schülerinnen und Schüler in anderen Kantonen sowie durch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern (Schulgeldverordnung [*BSG*

430.171.1])).

Art. 13

Änderung eines Erlasses

Die Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV)
[Aufgehoben durch V vom 9. 11. 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BSG
435.111] wird wie folgt geändert:

Art. 14

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 5. Juli 1989 über den Besuch von öffentlichen Kindergärten, Primar- und Mittelschulen durch bernische Schülerinnen und Schüler in anderen Kantonen sowie durch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern (Schulgeldverordnung) wird aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bern, 23. Mai 2001

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Andres*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

23.5.2001 V

BAG 01–39, in Kraft am 1. 8. 2001

Änderungen

27.11.2002 V

über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion, BAG 03–5 (Art. 18), in Kraft am 1. 1. 2003

23.6.2004 V

über die Aufnahmen und Promotionen an den kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität , BAG 04–54 (Art. 27), in Kraft am 1. 8. 2004